

Dreizehnter Abschnitt

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit

Blutschande

§173

(1) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Beischlaf zwischen *Verschwägerten* auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Verwandte und *Verschwägte* absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

Anm.s Die kursiv gedruckten Stellen in den Absätzen 2 und 4 sind durch die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung (§ 3) vom 24. November 1955 gegenstandslos geworden (GBl. I S. 849).

Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses

§174

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft,¹

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder